

Anlage

Bei der Berechnung der Ermäßigung sind die Einnahmen und die anrechenbaren Belastungen des Antragstellers und aller in der Haushaltsgemeinschaft lebenden Angehörigen zu berücksichtigen.

A. Nachweis des Einkommens

Durch folgende Unterlagen kann das Einkommen für die einkommensabhängige Ermittlung der Elternbeiträge nachgewiesen werden:

- **bei abhängig Beschäftigten**

- Lohn- bzw. Gehaltsabrechnung für die letzten 6 Monate
- Lohn- bzw. Gehaltsabrechnung mit dem letzten Urlaubsgeld
- Lohn- bzw. Gehaltsabrechnung mit dem letzten Weihnachtsgeld
- Lohn- bzw. Gehaltsabrechnung mit sonstigen Einmalzahlungen (z. B. Tantiemen, Gratifikationen)
- Abhängig Beschäftigte, deren Einkommen die Versicherungsfreigrenze übersteigt bzw. Beamte können die Beiträge zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung geltend machen. Als Nachweis ist die letzte Beitragsrechnung vorzulegen.

- **bei Selbständigen / Gewerbetreibenden**

- Gewinn- und Verlustrechnung bzw. Einnahme-/Überschussrechnung für das Vorjahr
- Einkommensteuerbescheid für das Vorjahr
- Es können die Belastungen für eine private Kranken- und Pflegeversicherung sowie für die Altersversorgung (private Rentenversicherung bzw. private Lebensversicherung) geltend gemacht werden. Als Nachweis ist die letzte Beitragsrechnung vorzulegen.

- **bei Rentnern und Empfängern von Versorgungsbezügen**

- letzte Rentenanpassungsmitteilung,
- bei Empfängern von Versorgungsbezügen: Mitteilung über die Höhe des aktuellen Versorgungsbezuges sowie über die Höhe einmaliger Bezüge

- **bei Beziehern sonstiger Einkünfte**

- Bescheid über die Höhe des Arbeitslosengeldes, des Arbeitslosengeldes II, der Sozialhilfe, des Wohngeldes, des Krankengeldes etc.
- Unterhaltsurteil bzw. Unterhaltsvereinbarung und einen Kontoauszug über die letzte Unterhaltszahlung oder ähnliches
- Nachweis über Mieteinnahmen, Einnahmen aus Kapitalvermögen oder ähnliches

B. Nachweis über Belastungen

- **Kosten für den Weg zur Arbeit**

- bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel: Nachweis über die Kosten der Monatskarte,
- bei Benutzung des eigenen Kfz: Angabe der einfachen Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsplatz und die letzte Beitragsrechnung zur Kfz-Haftpflichtversicherung

- **Beiträge zu Berufsverbänden**

Kontoauszug mit der Abbuchung des letzten Beitrages

- **Kinderbetreuungskosten**

Sollten **neben** den Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätte weitere Kinderbetreuungskosten beispielsweise durch die Betreuung eines Geschwisterkindes durch eine Tagesmutter entstehen, so können diese Ausgaben gegebenenfalls berücksichtigt werden. Als Nachweis ist eine Bestätigung der Tagesmutter, der Betreuungsvertrag oder ähnliches vorzulegen.

- **Unterhaltszahlungen**

Unterhaltsfestsetzung wie Unterhaltsurteil oder Unterhaltsvereinbarung sowie Kontoauszug über die letzte Unterhaltszahlung, schriftliche Bestätigung des Unterhaltsberechtigten. Unterhaltszahlungen werden nur berücksichtigt, wenn der Unterhaltsberechtigte im Bundesgebiet lebt.

- **Versicherungsbeiträge**

- Es werden die Beiträge zur Hausrat-, Haftpflicht-, Unfall- und Glasbruchversicherung berücksichtigt. Als Nachweis sind die letzten Beitragsrechnungen einzureichen.

- **Unterkunftskosten**

Bei der Berechnung der Einkommensgrenze werden die tatsächlichen Unterkunftskosten berücksichtigt.

- Sollten Sie eine Mietwohnung bewohnen, wird um Vorlage des letzten Mieterhöhungsschreibens oder einer aktuellen Mietbescheinigung gebeten. Sollten Kosten für Wasserversorgung und Heizung nicht in der Miete enthalten sein, sondern von Ihnen direkt an die Versorgungsunternehmen gezahlt werden, so wird weiterhin um Vorlage der letzten Abrechnung gebeten.
- Sollten Sie ein Eigenheim oder eine Eigentumswohnung bewohnen, sind jeweils die letzten Abrechnungen, Rechnungen bzw. Bescheide der einzelnen Abgaben einzureichen. Als Belastung werden nur die Zinsleistungen nicht jedoch die Tilgungsbeträge für evtl. Hypothekendarlehen oder ähnliches berücksichtigt. Als Nachweis ist der Zins- und Tilgungsplan, eine Zinsbescheinigung für das Vorjahr oder der Jahreskontoauszug der Bausparkasse vorzulegen.

- **Mehrbedarf für besondere Belastungen**

Bei der Ermittlung der Einkommensgrenze werden Mehrbedarfszuschläge berücksichtigt wegen

- **Schwangerschaft** ab der 12. Schwangerschaftswoche. Als Nachweis kann der Mutterpaß oder eine ärztliche Bescheinigung eingereicht werden,
- **kostenaufwendiger Ernährung**, wenn aufgrund einer Erkrankung besondere Kost erforderlich ist. Die Notwendigkeit bescheinigt der behandelnde Arzt auf einem speziellen Formular, dass Sie hier anfordern können,
- **Erwerbsunfähigkeit**, wenn der Betroffene erwerbsunfähig im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung ist und einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen G besitzt. Als Nachweis ist neben dem Schwerbehindertenausweis auch der Bescheid der Rentenversicherungsanstalt über die Feststellung der Erwerbsunfähigkeit vorzulegen.